



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

21.5707.02

Ratsbüro

Basel, 8. Januar 2024

Beschluss vom 8. Januar 2024

Zwischenbericht des Ratsbüros

zum

Anzug Alexandra Dill und Konsorten betreffend Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Abklärungen des Ratsbüros	3
2.1 Rechtliche Stellung der Grossratsmitglieder	3
2.2 Überlegungen des Ratsbüros	4
2.3 Anhörung der Anzugstelering.....	4
2.4 Umsetzung im Kanton Waadt	4
3. Weiteres Vorgehen	4
4. Antrag	4

1. Ausgangslage

Der folgende Anzug wurde an der Grossratsitzung vom 15. Dezember 2021 mit 76 JA gegenüber 13 NEIN Stimmen bei 4 Enthaltungen überwiesen:

Anzug betreffend Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat

Das Arbeitsgesetz schreibt in Artikel 6 vor, dass die persönliche Integrität von Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz zu schützen ist. In der Pflicht stehen dabei die Arbeitgeber:innen. Entsprechend verfügen viele Unternehmen und auch Institutionen über Reglemente zum Schutz vor Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt bietet selber Beratungen für Arbeitgebende zum Thema an. Auch im Bereich Freiwilligenmanagement und Ehrenamt gehören Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität heute zum Standard. Da der Grosse Rat über kein entsprechendes Reglement verfügt, um Betroffene zu schützen und auf Täter:innen zu reagieren, drohen auch massive Verletzungen der persönlichen Integrität für den Ratsbetrieb folgenlos zu bleiben. Die Opfer, welche Anspruch auf den Schutz ihrer persönlichen Integrität hätten, bleiben Täter:innen im Parlamentssaal ausgesetzt. Um diese stossende Situation zu ändern, wird das Ratsbüro um Folgendes gebeten: 1. Erarbeitung eines Reglements zum Schutz der persönlichen Integrität (Schutz vor Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt) von Mitgliedern des Parlaments und von Angestellten des Parlamentsdienstes. 2. Dabei ist eine kompetente externe Beratung beizuziehen und die Grundlage zu schaffen, dass Opfer geschützt werden können. 3. Prüfung des Angebots einer juristischen Erstberatung durch den Parlamentsdienst und der Möglichkeit einer Kostenübernahme auf Gesuch für rechtliche Massnahmen durch Opfer.

Alexandra Dill, Bülent Pekerman, Claudio Miozzari, Johannes Sieber, Barbara Heer, Melanie Nussbaumer, Edibe Gölgeli, Raphael Fuhrer, Jo Vergeat, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Thomas Gander

2. Abklärungen des Ratsbüros

An der Ratsbürositzung vom 10. Januar 2022 wurde beschlossen, dass der Parlamentsdienst eine erste Analyse macht, v.a. zu der Frage der Stellung der Ratsmitglieder gegenüber den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

2.1 Rechtliche Stellung der Grossratsmitglieder

Die Abklärungen des Parlamentsdienstes haben ergeben, dass Ratsmitglieder nicht als Angestellte gelten und daher nicht dem Personalgesetz unterstehen. Der Kanton ist nicht Arbeitgeber und hat somit auch keine arbeitsrechtliche Schutzpflicht gegenüber den gewählten Mitgliedern des Grossen Rates.

Das Care-Management des Kantons unterstützt und berät Mitarbeitende, die von einer Verletzung ihrer persönlichen Integrität betroffen sind.

Im kantonsinternen Intranet sind verschiedene Leitfäden und Reglemente dazu verfügbar. Des Weiteren hat der Parlamentsdienst zwei Dienststellen (Kesb und Steuerverwaltung), welche viel Kontakt mit externen Personen haben, angefragt, ob spezifische Reglemente und Prozesse bestehen, um ihre Mitarbeitenden zu schützen. Nach Auskunft der beiden Stellen gibt es definierte Vorgehensweisen für solche Fälle.

Bei den Grossratsmitgliedern übernimmt das Ratsbüro in einem gewissen Sinne die Fürsorge- und Schutzpflicht. Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 21 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Wahrung der Ordnung). Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Grossratsitzungen (und implizit auf offizielle Anlässe des Grossen Rates). Möchte man hier

weitergehen, insbesondere auch den Zeitraum ausserhalb der Grossratssitzungen abdecken, müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2.2 Überlegungen des Ratsbüros

An der Sitzung des Ratsbüros vom 9. Mai 2022 hat das Ratsbüro entschieden, dass bei der Vernehmlassung der Fraktionen zur GO-Revision auch über den Anzug Dill informiert wird. Aufgrund der komplexen Fragestellung wurde an der Ratsbürositzung vom 7. November 2022 entschieden, den Anzug Alexandra Dill separat zu behandeln und nicht zusammen mit der laufenden GO-Revision.

2.3 Anhörung der Anzugstellerin

Nach Abschluss der GO-Revision hat das Ratsbüro im Frühjahr 2023 entschieden, die Anzugstellerin durch die Subkommission GO-Revision anzuhören und mit ihr zu erörtern, welche Lösungen möglich wären. Dabei wurde insbesondere auf die spezielle Stellung der Ratsmitglieder hingewiesen, welche keine Lösung ermöglicht, wie sie im Anzug gefordert wird. Der Parlamentsdienst wurde beauftragt, eine Umfrage bei den grösseren Kantonen zu machen, um in Erfahrung zu bringen, wie diese mit solchen Fragestellungen umgehen und ob allenfalls bereits Reglemente/gesetzliche Grundlagen bestehen.

2.4 Umsetzung im Kanton Waadt

Die Abklärungen des Parlamentsdienstes haben ergeben, dass im Kanton Waadt seit Mai 2023 die «Directive concernant la prévention du harcèlement sexuel au sein du Grand Conseil» in Kraft ist. Die Subkommission GO-Revision hat sich über die Erfahrungen aus dem Waadt anlässlich einer gemeinsamen Besprechung informieren lassen. Dieser Austausch fand am 21. August 2023 statt. Der Kanton Waadt hat aufgezeigt, wie die gesetzliche Grundlage entstanden ist und diese sehr deutlich von den Mitgliedern des Grossen Rates beschlossen wurde. Die praktische Umsetzung der Richtlinie läuft über eine externe Vertrauensperson, welche in Anspruch genommen werden kann; diese berichtet dem Ratsbüro in anonymisierter Form.

3. Weiteres Vorgehen

Die Subkommission GO-Revision hat daraufhin entschieden, dass grundsätzlich nach dem Vorbild des Kantons Waadt eine Lösung ausgearbeitet werden soll. Diese soll aber ausgeweitet werden auf den Schutz der persönlichen Integrität und nicht nur für sexuelle Belästigung gelten wie im Kanton Waadt. Aufgrund des Stellenwechsels der juristischen Mitarbeiterin im Parlamentsdienst können diese Arbeiten erst wieder Anfang Februar 2024 aufgenommen werden. Ziel ist es, dem Grossen Rat einen Vorschlag für eine gesetzliche Grundlage inkl. des Entwurfs eines dazugehörigen Reglements des Ratsbüros zum Schutz der persönlichen Integrität bis Sommer 2024 vorzulegen.

4. Antrag

Das Ratsbüro beantragt aufgrund dieser Erwägungen mit 5:1 Stimmen, den Anzug stehen zu lassen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 8. Januar 2024 einstimmig verabschiedet und David Jenny zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros
Der Präsident:
Bülent Pekerman